



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

6. Reinschriftverfahren

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

oder aber ein bei der Grundübersetzung gemachter Fehler bei der Rückübersetzung wiederholt wurde.

4. Die Wirkung dieser Hindernisse auf das Übersetzungsprotokoll mußte natürlich von konkreten, wechselnden Umständen abhängen, ganz besonders von der Persönlichkeit des Translators, seiner Sprachkunde, aber auch seiner Sachkunde<sup>1)</sup>. Denn sein persönliches Wissen auf diesen beiden Gebieten war in erster Linie für das Gelingen maßgebend. Natürlich konnten auch andere Umstände eingreifen, z. B. die Raschheit des Diktats, die Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung usw.

5. Die Eigenart der Übersetzung zu Protokoll wird uns vielleicht am verständlichsten, wenn wir die Schulleistungen der Gegenwart zur Erläuterung des Gesagten heranziehen. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihr Gegenstück in einem lateinischen Extemporale (Klassenarbeit) und zwar in einem Extemporale ohne vorherige Niederschrift des deutschen Textes und ohne Erlaubnis einer Durchsicht der vollendeten Übersetzung. Es ist einleuchtend, daß eine solche Arbeit mehr Gelegenheit zu Fehlern gibt, als eine Hausarbeit unter Benutzung von Hilfsmitteln und beliebigem Zeitaufwand. Dabei bietet doch das schulmäßige Extemporale noch einen Vorzug vor der Übersetzung einer Rechtsquelle zu Protokoll. Das Extemporale wird immer so gehalten, daß der begabte Schüler mitkommen kann und in der Lage ist, den Zusammenhang zu verstehen und zu verwerten. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß die rechtgebende Versammlung beim Gang ihrer Verhandlung auf die Bedürfnisse des Translators Rücksicht nahm, schon deshalb nicht, weil ihre lateinunkundigen Mitglieder gar nicht in der Lage waren, sich in die Schwierigkeiten der Übersetzung hineinzudenken.

6. Mit dem Vorkommen der Übersetzung zu Protokoll be-

<sup>1)</sup> Die Untersuchung der Lex Frisionum ergibt, daß der Translator ein Romane war. Dieser Romane hat kein Friesisch verstanden, deshalb ist ein Franke als Dolmetscher zugezogen worden, der die friesischen Beschlüsse für den Translator in das Fränkische übersetzte. Dadurch erklärt sich, daß die nicht ins Lateinische übersetzten Worte in dem friesischen Gesetze fränkische Sprachform zeigen Lex Fris. S. 41 ff. Ein eigentümlicher Zufall hat es gewollt, daß auch der Translator des Jus Vetus Frisicum ein Nichtfrieser gewesen ist. Vgl. unten § 9 N. 7, § 10 N. 4, § 11 N. 2, § 12 N. 5, § 13 N. 4, a. E. § 14 N. 4 a, § 17 III und die Erklärung § 18 N. 2.

rührt sich die andere Frage, ob sich bei Versammlungsbeschlüssen an die Anfertigung des Protokolls noch eine materielle Revision und eine endgültige Redaktion anschloß oder nicht. Heute ist das erste Verfahren bei Gesetzen ganz selbstverständlich. Man kann es Konzeptverfahren nennen. Das Beschlußprotokoll ist zunächst nur Entwurf. Der Inhalt wird nochmals vorgetragen, geändert oder gebilligt und dann wird die Gesetzesurkunde ausgefertigt. Aber es ist auch ein einfacheres Verfahren denkbar, bei dem die Protokollurkunde zugleich die Gesetzesurkunde wird. Es wird gleich »ins Reine« diktiert. Mit der Niederschrift des letzten Lateinworts ist die Redaktion vollendet. Es erfolgt grundsätzlich keine allgemeine Vorübersetzung, sondern der Inhalt des Protokolls wird ohne weiteres Inhalt des Gesetzes. Natürlich können Einzelfragen nochmals aufgegriffen und ihre Entscheidung in die Reinschrift als Berichtigung oder Anmerkung<sup>1)</sup> eingefügt werden. Man könnte dieses Verfahren als Reinschriftverfahren bezeichnen. Dieses Reinschriftverfahren hätte im frühen Mittelalter erhebliche Vorteile geboten durch Ersparnis an dem teuren Pergament und auch an Zeit, weil ja die materielle Schlußprüfung die Rückübersetzung des ganzen Protokolls erfordert hätte.

Welches Verfahren war nun tatsächlich üblich? Man wird sich vor Generalisierung scheuen müssen. Es konnten verschiedene Umstände eingreifen, der Umfang und die Ausbildung der Kanzlei, Ort und Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung u. a. Auch sind Zwischenformen denkbar. Z. B. nachträgliche Reinschrift ohne materielle Prüfung durch die Versammlung. Aber bei den fünf oben erwähnten Quellen ist m. E. das Reinschriftverfahren anzunehmen<sup>2)</sup> Alle fünf Quellen zeigen Fehler von einer Offensichtlichkeit, daß sie bei jeder materiellen Überprüfung erkannt und beseitigt worden wären. Bei diesen Rechtsquellen hat es keine besonderen Entwürfe gegeben, sondern das erste Protokoll hat sofort den Gesetzestext ergeben, ist zum Gesetze geworden.

7. Die Vorstellung des Reinschriftverfahrens mutet uns fremdartig an. Auch Eckhardt<sup>3)</sup>, der im übrigen meiner Auffassung der *Lex Frisionum* zustimmt, hat doch in dieser Hinsicht Ein-

<sup>1)</sup> *Lex Fris.* S. 32, 90.

<sup>2)</sup> Vgl. auch die Anhaltspunkte *Lex Fris.* S. 19, 25, 26.

<sup>3)</sup> Rezension meiner *Lex Fris.* *Gött. Gel. Anz.* 1928, S. 344/45.